



Bern, 23. August 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 23. August 2023 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 23. November 2023.

Nachdem das sogenannte Züchtigungsrecht im Jahr 1978 abgeschafft wurde, ist nach geltendem Recht Gewalt gegenüber Kindern im Rahmen der elterlichen Erziehung nicht erlaubt. Dennoch wurde von verschiedener Seite wiederholt ein explizites gesetzliches Verbot von Körperstrafen und anderer erniedrigender Handlungen bzw. das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung gefordert und die Schweiz wurde ausserdem auf internationaler Ebene mehrmals zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung ermahnt.

In seinem Bericht «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» vom 19. Oktober 2022 in Erfüllung des Postulats 20.3185 Bulliard-Marbach vom 4. Mai 2020 legte der Bundesrat im Oktober 2022 dar, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) verankert werden könnte. Mit der anschliessend vom Parlament überwiesenen Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» wurde der Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB vorzulegen.

Entsprechend dem früher skizzierten Lösungsvorschlag soll die in Artikel 302 ZGB geregelte Erziehungspflicht der Eltern in zwei Punkten ergänzt werden. In einem ersten Punkt werden die Eltern mit einer neuen Bestimmung ausdrücklich dazu verpflichtet, das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen. Es handelt sich dabei um eine Gesetzesnorm des Familienrechts mit Leitbildcharakter, welche als klares Signal des Gesetzgebers und Verdeutlichung der bereits bestehenden elterlichen Verpflichtung die Stärkung der Prävention zum Ziel hat. Zur Förderung der Umsetzung soll in einem zweiten



Punkt im Sinne einer flankierenden Massnahme zusätzlich eine Regelung zur Verbesserung des Zugangs zu Erziehungsberatungsstellen aufgenommen werden.

Diese beiden Ergänzungen fügen sich in das bestehende System von Prävention (durch Unterstützungsleistungen und Sensibilisierung), Intervention (durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) und Sanktion (durch die Strafverfolgungsbehörden) ein. Der Fokus soll dabei präventiv auf das Wohl des Kindes und die Hilfestellungen für Eltern und Kinder in Konfliktlagen gerichtet sein.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-mail-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Nicole Hitz (Tel. 058 460 84 62; nicole.hitzquenon@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin